

1503/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 27. November 1996 unter der Nr. 1488/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Willkür der Bundesregierung bei der Gewährung von Publizistikförderung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat.

- "1. In welchen Fällen beabsichtigt die Bundesregierung bei der Förderung von Kleinzeitschriften von der Empfehlung des Publizistikbeirates abzugehen?
2. Wie wird diese Entscheidung begründet?
3. Warum wurde die Gewährung der Publizistikförderung von der Tagesordnung des Ministerrates am 20.11.1996 abgesetzt?
4. Trifft es zu, daß die ÖVP die Gewährung von Förderungen für eine Reihe von Zeitschriften, hinsichtlich derer eine positive Empfehlung des Publizistikbeirates vorlag, mit der Gewährung von Förderungen für zwei Zeitschriften des Kartellverbandes - die die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllten und demnach auch nicht vom Publizistikbeirat für eine Förderung vorgeschlagen wurden - junktimiert hat?
5. Derartige Junktims mögen in der politischen Praxis der Koalitionsregierung - insbesondere von seiten der ÖVP üblich sein. Entsprechen sie Ihrer Auffassung nach auch rechtstaatlichen Grundsätzen?

6. Das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik normiert in § 7 Abs. 1 eine Reihe präziser gesetzlicher Voraussetzungen, unter denen eine Förderung erfolgen kann. Tritt zu diesen Voraussetzungen als weitere - vom Gesetz nicht erwähnte - die Übereinstimmung der Blattlinie mit der Weltanschauung des ÖVP-Klubobmanns Khol?

7. Die Förderungspraxis der Bundesregierung - bzw. der ÖVP-Ministerratsfraktion - in den letzten Jahren orientiert sich anscheinend mehr an politischen Überlegungen als am zu Grunde liegenden Bundesgesetz. Steht das Verhalten der ÖVP-Ministerratsfraktion Ihrer Auffassung nach mit der seinerzeitigen Zustimmung des ÖVP-Mitglieds im Publizistikbeirat bzw. der ÖVP-Minister in der Bundesregierung zur Förderung des "Tatblattes" zum Zusammenhang?"

Namens der Bundesregierung beantworte ich diese Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Der gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 eingerichtete Beirat hat insgesamt 126 Zeitschriften zur Förderung vorgeschlagen. Ich habe diesen Vorschlag den Mitgliedern der Bundesregierung in der 31. Sitzung des Ministerrats am 20. November 1996 erstmals zur Beschlußfassung vorgelegt. Da die ÖVP-Ministerratsfraktion einige Zeitschriften als nicht förderungswürdig erachtete, kam eine Beschlußfassung über diesen Antrag nicht zustande.

Ich habe den gegenständlichen Ministerratsvortrag den Mitgliedern der Bundesregierung in der 34. Sitzung des Ministerrats neuerlich zur Beschlußfassung vorgelegt. Der Ministerrat hat diesen Antrag mit den von der ÖVP-Ministerratsfraktion geforderten Änderungen, den Zeitschriften "akin", "Die Alternative" und "zoom" keine Förderung zuzuerkennen sowie die Zeitschrift "Christliche Demokratie" in die Förderung aufzunehmen, beschlossen. Da sich in den Vorgesprächen ergeben hatte, daß eine Beschlußfassung nur in dieser Form möglich ist, hat die SPÖ-Regierungsfraktion dem Abänderungsantrag letztlich zugestimmt, um nicht die Förderung für alle anderen Zeitschriften zu gefährden. Ergänzend ist anzumerken, daß die Förderung der Zeitschrift "Christliche Demokratie" aufgrund einer neuerlichen Überprüfung der Förderungsunterlagen beschlossen wurde, da deren Ausgabe Nr. 4/94, 1 /95 (Doppelnummer) dem Finanzjahr 1995 zugerechnet werden konnte, womit die Z 1 des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 als erfüllt anzusehen war.

Zu Frage 6:

Die Verteilung der Förderungsmittel nach Maßgabe der Förderungswürdigkeit obliegt der Bundesregierung; diese hat bei der Zuteilung auf die Vorschläge des gemäß § 9 eingerichteten Beirats Bedacht zu nehmen. Die Förderungsvoraussetzungen sind in § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 abschließend geregelt. Es wäre daher rechtlich unzulässig, andere oder weitere Kriterien der Förderungsvoraussetzung der Beschlußfassung der Bundesregierung zugrunde zu legen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht jedoch nicht.

Zu Frage 7:

Abgesehen davon, daß meine Einschätzung des Verhaltens anderer Mitglieder der Bundesregierung nicht Gegenstand der Vollziehung der Bundesregierung ist, schließe ich nicht aus, daß die seinerzeitige Diskussion um die Förderung des "Tatblatts" zu einer verstärkten Sensibilisierung des mit der Publizistikförderung befaßten Personenkreises im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit der Ansuchenden geführt hat. Einen unmittelbaren Zusammenhang vermag ich jedoch nicht zu erkennen.